

## **Merkblatt zum Antrag auf Erteilung eines Sachkundenachweises für Personen zur Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung u. Entblutung v. Tieren gem. Art. 7. Abs. 2 Verordnung (EG) 1099/2009**

Seit 01.01.2013 müssen alle Personen, die bei der Schlachtung folgende Tätigkeiten ausüben, über einen Sachkundenachweis nach o.a. Verordnung für die entsprechende Tierart verfügen:

- Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung
- Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung
- Betäubung von Tieren
- Einhängen und Hochziehen betäubter Tiere
- Entbluten von Tieren

**Sachkundenachweise, die vor dem 01.01.2013 erteilt wurden, verlieren am 09.12.2015 ihre Gültigkeit!**

Vom Unternehmer wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt, falls die oben genannten Tätigkeiten von Personen ohne entsprechenden Sachkundenachweis durchgeführt werden.

Im Folgenden ist beschrieben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Unterlagen mit dem Antrag auf Erteilung eines entsprechenden Sachkundenachweises einzureichen sind, abhängig davon, welche Ausbildung und/oder Berufserfahrung vorhanden ist:

### **1. Metzger für die vor dem 01.01.2013 ein Sachkundenachweis erteilt wurde**

Der Sachkundenachweis kann bis 08.12.2015 umgeschrieben werden. Dazu muss rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt werden!

Außerdem ist *der „alte“ (Original) Sachkundenachweis* dem Antrag beizulegen.

Bitte beachten Sie Punkt 6 bezüglich Handhabung und Pflege!

### **2. Metzger die es versäumt haben vor dem 01.01.2013 einen Sachkundenachweis zu beantragen (d.h. der entsprechende Sachkundenachweis hätte bei einer Antragstellung ausgestellt werden können)**

Dies betrifft Antragsteller die eine Ausbildung als Metzger mit Prüfung vor dem 01.01.2013 mit Fachrichtung Schlachten haben.

Es muss aus den vorgelegten Unterlagen (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) eindeutig ersichtlich sein, dass das Schlachten von Tieren in der Ausbildung zum Metzger erlernt und geprüft wurde.

Zusätzlich muss eine Bescheinigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) über die Teilnahme an einer entsprechenden Kurzschulung („Crash-Kurs“) bei der Fleischerschule beigelegt werden.

Außerdem ist in der Regel noch eine Abnahme des Schlachtvorganges (= praktische Vorführung an der jeweiligen Tierart) durch einen Amtstierarzt des Landratsamt Passau – Veterinärwesen – erforderlich.

Nähere Informationen zu der Kurzschulung erhalten Sie bei der Fleischerschule Augsburg.

Bitte beachten Sie Punkt 6 bezüglich Handhabung und Pflege!

### **3. Ausbildung als Metzger mit Prüfung vor dem 01.01.2013 ohne Fachrichtung Schlachten**

Dem Antrag muss eine Bescheinigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) über die Teilnahme an einem entsprechenden 2-Tages-Lehrgang mit bestandener theoretischer und praktischer Prüfung (jeweils für die entsprechende Tierart und Betäubungsmethode) beigelegt werden.

### **4. Metzger die ihre Ausbildung nach dem 31.12.2012 abgeschlossen haben**

Dem Antrag muss eine Bescheinigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) über die Teilnahme an einem entsprechenden 2-Tages-Lehrgang mit bestandener theoretischer und praktischer Prüfung (jeweils für die entsprechende Tierart und Betäubungsmethode) beigelegt werden.

### **5. Personen die keine Ausbildung als Metzger abgeschlossen haben**

Dem Antrag muss eine Bescheinigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) über die Teilnahme an einem entsprechenden 2-Tages-Lehrgang mit bestandener theoretischer und praktischer Prüfung (jeweils für die entsprechende Tierart und Betäubungsmethode) beigelegt werden.

Autorisiert dafür sind z.B.:

***Tierhaltungsschule Triesdorf*** für Schafe und Ziegen

Kontaktdaten: Tel.: 09826/18-3002  
e-mail: [ths@triesdorf.de](mailto:ths@triesdorf.de)

oder

***bsi Schwarzenbek*** für Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe, Pferde (z.B. Kurse in Kulmbach und Augsburg)

Kontaktdaten: Tel.: 04151/7017  
e-mail: [info@bsi-schwarzenbek.de](mailto:info@bsi-schwarzenbek.de)

**6. Sachkundenachweis für die Handhabung und Pflege der Tiere**

(Diese Sachkunde wird benötigt für Schlachtbetriebe mit Wartestall, d.h. dass die Tiere nicht unverzüglich nach dem Anliefern geschlachtet werden)

Dem Antrag muss beigelegt werden

- ein Nachweis (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) einer Ausbildung als Landwirt oder Tierwirt (bei Tierwirt nach Fachrichtung für die jeweilige Tierart)

oder

- eine Bescheinigung (Original) eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines Schlachtbetriebes, aus der hervorgeht, dass diese Tätigkeit für die jeweilige Tierart während mindestens drei Jahren (= Berufserfahrung) vom Antragsteller ausgeübt wurde

oder

- ein Befähigungsnachweis (Kopie) für den Transport von Tieren nach der Verordnung (EG) 1/2005 (für die jeweilige Tierart)

oder

- eine Bescheinigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) über die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang mit bestandener theoretischer und praktischer Prüfung (jeweils für die entsprechende Tierart)